



# Arbeits-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 3

Das Blatt erscheint jeden Sonntag  
Abend um 7 Uhr  
Redaktion und Expedition: Hamburg 21,  
Clemensstr. 11. Preis 1, 0246

Hamburg, den 19. Januar 1918

Anzeigen kosten die fünfgepaltene Non-  
parillitelle oder deren Raum 50 Pfg. (Der  
Betrag ist stets vorher einzusenden).  
Verbandsangelegenheiten kosten 25 Pfg. die Zeile.

32. Jahrg.

## Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung.

Die Wiederunterbringung der gewaltigen Massen der Kriegsteilnehmer nach Beendigung des Krieges in ihre alten Arbeitsverhältnisse, die dadurch bedingte Verschlebung der Arbeit, das Ausschleiden zahlreicher Arbeitskräfte aus der Kriegsindustrie werden sicherlich große Umwälzungen auf dem Arbeitsmarkte im Gefolge haben. Die Frage einer auf gesicherter Basis aufgebauten Arbeitslosenfürsorge zählt deshalb heute schon im letzten Stadium des Weltkrieges zu den dringendsten Aufgaben, deren Lösung im Interesse des Volksgutes in Angriff genommen werden muß. Das Institut für Soziale Arbeit und die angeschlossenen Organisationen haben nach der „Münchener Post“ das Problem der Arbeitslosenfürsorge mit aufgenommen in die Reihe der vorgesehenen Vorträge über Fragen der Übergangswirtschaft. Das Referat über die Frage der Arbeitslosenfürsorge hatte Gemeindevater Dr. Lindemann, Stuttgart, übernommen, aus dessen trefflichen Ausführungen im Auszug das Nachstehende wiedergegeben wird:

Art und Umfang der Arbeitslosigkeit nach dem Kriege werden, sollten wir hier eine Reihe noch nicht übersehbarer wirtschaftlicher Faktoren aus, davon abhängen, wie die Demobilisierung eingeleitet und durchgeführt wird. Wir können bei der Demobilisierung theoretisch zwei Extreme im Auge fassen: auf der einen Seite die schnelle Mobilisation des Heeres bis auf das militärisch Notwendige, und auf der andern Seite eine langsame Mobilisation, je nachdem die Unterbringung der Mannschaften in der Wirtschaft der Heimat möglich ist. Der erste Weg ist psychologisch wohl der richtige, insofern dabei dem Gedanken- und der Stimmung der Leute draußen mehr Rechnung getragen wird; er gewährt außerdem einen „Explosions“-Weg, die man bei dem zweiten Wege zu befürchten hätte.

Es stehen sich nun zwei Personenteile gegenüber: einmal die entlassenen Mannschaften und dann die ihnen Platz ausfüllenden Personen (Frauen, Jugendliche und Arbeiter des Hilfsdienstes). Die Rückkehr der Mannschaften bedeutet zum großen Teil Entlassung der Ersatzarbeiter, also Arbeitslosigkeit. Ebenso verhalten sich zwei Industriegruppen: die Rüstungsindustrie und die für den Frieden arbeitenden Gewerbe; Kontraktion dort und Expansion da. Große Massen werden von einer Gruppe zur andern verschoben. Zahlreiche Arbeiter sind in ihrem Berufe eigentlich arbeitslos, während sie tatsächlich beschäftigt sind. Hier wird die Tendenz des Rückstromes in die ursprünglichen Arbeitszweige vorhanden sein, und da diese Umkehrung sich ebenfalls nicht von heute auf morgen durchführen läßt, wird auch sie mit großer Arbeitslosigkeit verbunden sein. Jedenfalls darf man sagen, daß die volle Auffangung aller Arbeitskräfte ohne Störung nicht denkbar erscheint. Man kommt also zu dem Ergebnis, daß während der Übergangszeit mit Arbeitslosigkeit von bedeutendem Umfange zu rechnen haben.

Bei dieser Sachlage verschloß man sich nicht der Erkenntnis, daß für diese Arbeitslosigkeit Vorsorge zu treffen sei. Einmal dürfen die zurückkehrenden Krieger, die nicht dauernd Arbeit finden, nicht ohne Unterstützung bleiben. Aber nicht auf sie allein darf sich die Fürsorge beschränken, sie muß eine allgemeine werden. Die Einrichtungen müssen möglichst elastisch getroffen werden, damit sie sich auch den wechselnden Größen anpassen vermögen. Da wird auf der einen Seite an die Einrichtungen der Kriegszeit anzuknüpfen sein. Aber die Arbeitslosenfürsorge der Kriegszeit war eine Notmaßregel mit allen Mängeln und Fehlern einer solchen. Damit werden wir in der Übergangszeit nicht auskommen können. Und da es sich hier um eine eminent wichtige Friedensaufgabe handelt, können wir nicht umhin, auch an die Einrichtungen und Erfahrungen der Friedenszeit anzuknüpfen.

Hier kommt in erster Linie die Arbeitslosenfürsorge in Frage, wie sie zuerst von den Gewerkschaften eingerichtet wurde, ehe überhaupt öffentliche Körperschaften an diese Frage gedacht haben. Die Arbeitslosenfürsorge der Gewerkschaften ist dadurch charakterisiert, daß sie erfolgt durch Vereine, die auf der Basis der Berufszugehörigkeit aufgebaut sind, die also nur für die Berufsangehörigen bestimmt ist. Die Vereine tragen die Kosten, und die Last der Unterstützung liegt auf den Schultern der Arbeiter. Das Ziel dieser gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung ist nicht die Bekämpfung des Elends der Arbeitslosigkeit, sondern die Aufrechterhaltung des von den Gewerkschaften errungenen Niveaus ihrer

Arbeitsbedingungen; die Senkung dieses Niveaus soll verhindert werden. Die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften stellt sich also dar als ein Stück ihrer Gewerkepolitik. Ein Hauptvorgang der gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge besteht darin, daß die Gewerkschaften die nötige Kontrolle ausüben vermögen, und das ist ja das Schwierige an dem ganzen Problem. Ein weiterer Vorgang der gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge ist der, daß von einer Verteilung des Bedarfsniveaus abgesehen wird.

Als daher die öffentlichen Körperschaften sich gezwungen sahen, die Probleme der Arbeitslosigkeit anzugehen, lag es für sie nahe, an die vorhandenen Einrichtungen der Gewerkschaften anzuknüpfen und sich ihrer zu bedienen. So entstand die Gruppe der Einrichtungen der Arbeitslosenfürsorge, die an die Einrichtungen der Gewerkschaften anzuknüpft, sie unterstützt und weiterbildet. Indem die Ausschüsse nur an die Organisationen geknüpft werden, wird die Bedeutung der organisierten Selbsthilfe anerkannt und prämiert. Diesem System, dem sogenannten Genter System, ist der Vorwurf gemacht worden, daß es gerade die am günstigsten entlohnten Arbeiterschichten prämiert, während die nicht organisierte und schlecht entlohnte Arbeiterschaft von den Zuschüssen der Allgemeinheit ausgeschlossen bleibt. Der Einwurf trifft daneben; die Verteilung dieser Schichten ist aus guten Gründen beabsichtigt. Es soll eben mit den parastatlichen Gewerben aufgeräumt werden, und das ist erste Aufgabe der Sozialpolitik. Es ist von größter Wichtigkeit, festzustellen, daß die öffentlichen Einrichtungen, die an die Gewerkschaften angeknüpft haben, die größten Erfolge aufzuweisen hatten, und das gilt um so mehr, je enger der Anschluß war und je mehr die Gemeinden der Geist der gewerkschaftlichen Selbsthilfe und ihrer Einrichtungen erfaßt haben. In allen öffentlichen Einrichtungen bildet nun die Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge den Kernpunkt. Für die nicht organisierte Arbeiterschaft war bisher auch die höhere Form der Arbeitslosenunterstützung, die Arbeitslosenversicherung, nicht geeignet.

An der Hand einer Statistik weist der Medner nach, daß die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung auch im Kriege ihre Tragkraft beibehalten hat. In den gewerkschaftlichen Organisationen haben wir ein außerordentlich wertvolles Organ für die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung während der Übergangswirtschaft, dessen volle Ausnutzung zunächst für die Mitglieder eine zweckmäßige Ordnung der Aufgaben erfordert. Die von ihnen gewährten Unterstellungen reichen aber bei der veränderten verteuerten Lebenshaltung nicht aus, die vor dem Reich und den Staaten des Reichs zu gewährenden Mittel wären durch Vermittlung der Gemeinden den gewerkschaftlichen Organisationen zuzuführen. Es wäre also eine allgemeine Durchführung des Genter Systems als allgemeine Forderung aufzustellen. Man hat dagegen eingewendet, daß das einen indirekten Organisationszwang von Staats wegen bedeuten würde. Bei der veränderten Auffassung von der Tätigkeit unserer Gewerkschaften im Wirtschaftsleben aber wird man diesem Einwand kaum mehr ein besonderes Gewicht beilegen. Haben doch während des Krieges schon zahlreiche Gemeinden die Unterstützung und Kontrolle der Arbeitslosen den Gewerkschaften übertragen. Aber die allgemeine Durchführung dieses Grundgesetzes ist ein Reichsgeleß voraus, das die Zuschussleistung des Reiches zu regeln und den Anschlußzwang auszusprechen hätte. Die Kontrolle über die Geschäftsführung der Organisation wäre den Gemeinden zu übertragen.

Soweit Frauen, die Mitglieder der Gewerkschaften geworden sind, durch die Rückkehr der Kriegsteilnehmer arbeitslos werden, kommen sie in den Genuss der gewerkschaftlichen Unterstützung, und wenn hierzu Staatsbeiträge gewährt werden, auch in deren Genuss. Dabei wird die Frage von Bedeutung sein, ob die so arbeitslos gewordenen Frauen aus dem Berufe ausscheiden, oder ob sie wieder eine andere Arbeitsstelle suchen. Dieser Punkt wird überhaupt bei der ganzen Regelung der Frage der Arbeitslosenunterstützung eine bedeutende Rolle spielen. Es wird festzustellen sein, ob ein Ausscheiden aus dem Berufe beabsichtigt ist oder nicht, und es werden daher Maßregeln zu treffen sein, die diese Absicht möglichst einwandfrei festzustellen geeignet sind. Die Kriegsteilnehmer treten bei ihrer Rückkehr wieder in ihre früheren Rechte ein, wenn sie bei ihrer Organisation angeschlossen, haben also ihre alten Ansprüche auf die Unterstützung. Was soll aber mit ihnen geschehen, wenn sie ausgeschieden sind? In diesen Fällen werden wieder besondere Mittel von den öffentlichen Körperschaften zur Verfügung gestellt werden müssen, deren Verwaltung am zweckmäßigsten den Gewerkschaften übertragen wird.

Mit Kriegsausbruch ließen die Gemeinden, soweit sie Arbeitslosenkassen besaßen, zunächst die Bevorratung der organisierten Selbsthilfe fallen und wandten die Unterstützung allen Massen der Arbeiterschaft zu. So haben die

Arbeitslosenunterstützungen, die während des Krieges in großer Anzahl entstanden sind, jede Verbindung mit Beruf und Berufsrisiko abgestreift. Es sind reine Unterstützungs-einrichtungen geworden, und ihre Träger sind von Anfang an die Gemeinden gewesen. Ein großer Teil von Gemeinden hat aber überhaupt nichts getan, und so ist ein erheblicher Teil der Arbeitslosen ohne jede Unterstützung geblieben. Charakteristisch für diese Einrichtungen der Kriegszeit ist vor allem ihre Ausdehnung über die Klasse der Arbeiter hinaus auf die Angehörigen auch anderer Berufsgruppen. Aus dieser Unterstützungslosigkeit stieß die Mehrzahl der Hebelände, über die bei diesen Einrichtungen gellagt wird. Wir werden also aus den Erfahrungen des Krieges das eine zu lernen haben, daß der Personkreis der zu Unterstützten differenziert werden und daß nach der Verschiedenheit des Personkreises auch die Fürsorge verschieden sein muß. Für die qualifizierten, das heißt die organisierten Arbeiter wird die besondere Fürsorge des Genter Systems gefordert. Nun bleibt die große Masse der nicht organisierten Arbeiterschaft übrig. Für sie hätten die Gemeinden direkt zu sorgen. Einen sehr bedeutenden Bestandteil der nicht qualifizierten Arbeiter bilden die Frauen. Für sie müssen die Häften der Übergangszeit gemildert werden. Hier erwächst den Frauenvereinen bei den Kriegsdienststellen gerade in der Übergangswirtschaft eine wichtige Aufgabe, die kaum von einem andern Organ in der gleichen Weise geleistet werden könnte. Von dort aus kann man auch im Zusammenwirken mit andern Organisationen dafür sorgen, daß bei der Entlassung der Frauen mit zweckmäßiger Auswahl vorgegangen wird, und daß die arbeitslos Gewordenen ausreichende Fürsorge erhalten.

Ein anderes Charakteristikum der Einrichtungen der Kriegszeit ist die Bindung der Unterstützung an das Vorhandensein der Bedürftigkeit. Diese Art von Arbeitslosenunterstützung ist im Grunde genommen nur eine verbesserte Arbeitlosenunterstützung. Sie wird gewährt ohne vorausgesetzene Leistung des Empfängers. Die Frage ist nun die, ob es nicht sozialpolitisch richtiger ist, die Unterstützung mehr der Ordnung anzuschließen, wie sie für die organisierte Arbeiterschaft gefordert wird. Darunter stehen ohne eigene Leistungen führen nur zu leicht zu allgemeiner Demoralisation. Schließlich ist auch nichts verhängnisvoller, als eine Nation von Almosenempfängern groß zu ziehen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Unterstützungs-einrichtungen von ihren Mitgliedern eine Beitragsleistung fordern müssen. Diese Einrichtungen müssen Zwangskassen werden. Die Einrichtung solcher Arbeitslosenkassen wäre allen Gemeinden und Bezirken von Reichs wegen aufzuerlegen. Empfohlen würde es sich, die Organisation nicht an die Gemeinden unmittelbar anzuschließen, sondern sie auf den Kreisen, den größeren Verwaltungsbezirken, aufzubauen, soweit es sich nicht um Städte über 10000 Einwohner handelt. Zu dem Beitritt zu diesen Kassen wären alle Personen verpflichtet, soweit nicht anderweitig schon für sie gesorgt ist. Solange die Gemeinden bei ihren Einrichtungen auf die Erhebung von Beiträgen verzichten, kann die Prüfung der Bedürftigkeit nicht unterbleiben. Sobald aber die Entwicklung zur Erhebung von Beiträgen fortschreitet, kann auf die Prüfung der Bedürftigkeit überhaupt verzichtet werden. Bei Jugendlichen wird die Gewährung der Unterstützung mit der Verpflichtung zu allgemeiner und beruflicher Fachausbildung zu verbinden sein. Für diese gemeindlichen Einrichtungen wäre die Verbindung mit den allerdings wesentlich zu verbesserten Arbeitsämtern anzurufen. Weiter zu prüfen wären endlich die Vorschriften über die Verpflichtung zur Annahme der Arbeit. Die großen Arbeitervereinigungen der Kriegszeit lassen es fernher nicht zu, daß die Gewährung der Unterstützung von einer mehr oder weniger langen Aufenthaltsdauer in der Gemeinde abhängig gemacht wird. Reichen die öffentlichen Mittel zur Unterstützung nicht aus, so müssen in erster Linie die erforderlichen Mittel aus dem Nachwuchs geschöpft werden, der in dem betreffenden Gewerbe erzeugt wird und der kraft der Eigentumsordnung dem Unternehmer zufällt. Die Unternehmer werden also Zuschüsse zu leisten haben. Die Unterstützung der Arbeitslosen muß eine Last des Gewerbes in erster Linie sein. Es ist wirtschaftlich begründet und sozialpolitisch gerecht, die von der Kriegswirtschaft besonders bevorzugten Gewerbe zur Anlage von Fonds zu zwingen, aus denen Mittel für die Unterstützung von Arbeitslosen geschöpft werden. Das Grundprinzip ist, daß die Arbeitslosenfürsorge ein Problem der Gewerbepolitik ist. Für die Umkehrung des ganzen Problems in die Praxis ist aber gerade jetzt die richtige Zeit, weil wir augenblicklich so gut wie keine Arbeitslosigkeit haben. Gerade jetzt ist der geeignete Zeitpunkt, die ganze Maschinerie einzustellen, die in der Übergangswirtschaft tätig werden soll und tätig werden muß.

### Kriegsgewinne in der Automobilindustrie.

Die „hohen Löhne“ der Arbeiter waren und sind immer bei gewissen Unternehmern und in ihrer Presse ein oft behaupteter Gegenstand; wobei entweder gar keine Zahlen oder sehr verschiedene Löhne angeführt, aber alle unter dem beliebigen Schlagwort „hohe Löhne“ zusammengefaßt werden. Es mag da ein Tagelohn 4, 1,50, an anderer Stelle ein solcher von 11 bis gezahlt werden, trotz der großen Verschiedenheit werden sie als „hohe Löhne“ bezeichnet. Nach der von unserem Verbandsvorstand im vorigen Jahre vorgenommenen Erhebung über den Stand der Löhne in der Automobilindustrie ergab sich, daß noch über 70 p. h. der beschäftigten Arbeiter Löhne unter 70 % erhielten, von 10 % die Stunde aufwärts; ja, 10,6 p. h. überhaupt noch keine Erhöhung erhalten haben. Daß solche Löhne unter den gegenwärtigen schätzlichen Verhältnissen zur Lebenshaltung vollständig unzureichend sind, wird kein vernünftiger denkender Mensch bestreiten wollen, und trotzdem haben sich auch in unserem Gewerbe Leute, die von „hohen“ Löhnen fesseln, und gegen angemessene Löhne im Kalorienverderb bei jeder passenden Gelegenheit loszureißen. Nach den tatsächlichen und gewohnheitsmäßigen Behauptungen solcher Unternehmer erhalten eben alle Arbeitergruppen „hohe Löhne“, die älteren und die jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen. Mit derartigen Nebenarten von den „hohen Löhnen“, die bekanntlich schon in Friedenszeiten eine große Rolle im Unternehmertum spielen, verhält es sich ebenfalls wie mit verschiedenen anderen, den Arbeiter angehenden Dingen, die mit dreifacher Stühtheit behauptet werden, bei näherer kritischer Untersuchung aber als leere Behauptungen zusammenbrechen, die arbeitserleichternden Zwecken dienen sollten. Gewiß werden von einem solchen Arbeiter während des Krieges verhältnismäßig hohe Löhne verdient; aber die Zahl dieser „glücklichen“ Arbeiter ist überall, wo sie vorkommen, nur eine außerordentlich geringe; sodann handelt es sich bei ihnen, wie zum Beispiel bei einigen Spezialbetriebern der Automobilindustrie, um beruflich tüchtige und mit größter Fleißanstrengung leistende Arbeiter — um rein vorübergehende Erscheinungen, also um Ausnahmen. Es gab auch in der Friedenszeit in manchen Betrieben eine kleine Anzahl von Arbeitern, die einen anständigen Lohn verdienten, ihre Leistungen waren aber auch dementsprechend, und diese gut entlohnten Arbeiter machten stets einen wichtigen Teil der Arbeiter aus; indes die Unternehmer verallgemeinern, wider besseres Wissen die zwar guten Löhne zu „hohen Löhnen“ aller Arbeiter. Von den vielen geringen Löhnen aber, die denen die große Masse abgeholt wird, wird jedoch nicht gesprochen, auch nicht von den gewaltigen Lohnunternehmern, die besonders in der Kriegszeit zu einem wahren Götzen sich gestalten, in die Rede. Um so mehr müssen die Arbeiter und die Gewerkschaften über diese Fragen forschen.

Ein großer Teil unserer Kollegen ist in der Automobilindustrie beschäftigt. Welcher Anstrengung es bedurfte, und auch noch weiter bedarf, eine Verbesserung des Lohnverhältnisses zu erzielen, das wissen unsere Kollegen in diesen Betrieben aus eigener Erfahrung. Wie sieht es aber mit den Kriegsgewinnen in diesem Industriezweig? Lassen wir darüber ein bürgerliches Blatt, die „Frankfurter Zeitung“, sprechen, die kürzlich folgende interessante Aufstellung veröffentlichte:

Die Benzolgesellschaft in Mannheim, die im letzten Friedensjahre dividendenlos geblieben und im ersten Kriegsjahre mit 12 p. h. Dividende auf den Satz früherer Friedensjahre wieder emporgestiegen war, hat in den beiden folgenden Kriegsjahren je 20 p. h. Dividende verteilt. Im letzten Jahre außerdem noch einen Bonus von 10 p. h. weil ihr Nettogewinn bei 22 Millionen Mark steuereinfach im Jahre 1916/17 auf 15,21 Millionen Mark angewachsen war, gegen 3,44 Millionen Mark im Jahre 1913/14. — Die Adlerwerke, vormals Schmidt & Meier in Frankfurt a. M. haben im Jahre 1916 einen Kapitalertrag von 11,60 Millionen Mark erzielt (bei 10 Millionen Mark Aktienkapital), gegen 7,11 Millionen Mark im Jahre 1913. Sie haben in den letzten beiden Jahren 1,15 Millionen Mark und 1,78 Millionen Mark abgeschrieben gegen 1,98 Millionen Mark im letzten Friedensjahre, und außerdem den Vortrag von 4 537 000 auf 4 126 000 erhöht, während sie sich mit einer Dividende von 25 p. h. im Jahre 1916 begnügten; in der gleichen Höhe wie 1913. — Die Karlsruher Werke haben an Dividende seit 1913 8, 8, 12 und 15 p. h. verteilt, die Daimler-Benz-Werke 5, 5, 12 und 12 p. h., die Deutsche Neue Automobil-Gesellschaft 0, 6, 10 und 12 p. h. — Am interessantesten aber sind die Verhältnisse der Daimler Motoren-Gesellschaft. Dieses Unternehmen, das bisher mit einem Aktienkapital von 8 Millionen Mark arbeitete, hat im Jahre 1916 einen Kapitalertrag von 12,38 Millionen Mark erzielt (also das Anderthalbfache des Aktienkapitals) gegen 3,34 Millionen Mark im Jahre 1913. Die Dividende ist seit 1913 von 14 auf 16,25 und 15 p. h. gestiegen. Gleichzeitig aber hat die Gesellschaft nicht nur ihren Reservefonds von 5 1/2 auf 8 Millionen Mark erhöht, sondern sie hat auch ihre gesamten Anlagen, sämtliche Häuser, Maschinen usw., sogar Grundstücke, die im Vorjahre noch mit 5,34 Millionen Mark im Werte standen, gänzlich bis auf 11 abgeschrieben, und so bei Abschluß in diesem Jahre ihr Kapital verdreifacht, wobei jeder Aktionär auf eine alte Aktie drei neue zu dem reduzierten Kurs von 107 p. h. beziehen konnte, was bei dem vielfach höheren Kurs der alten Aktien ein Gewinn von ungeheuren Werte einbringt.

Der besondere Grund aber, weshalb wir uns heute gerade für die Kriegsgewinne der Automobilindustrie interessieren, ist der: Wie wir hören, haben die Automobilbetriebe für ihre Steuerleistungen neuerdings die Forderung nach einer Preiserhöhung von 25 p. h. gestellt — ob ihnen dieses Verlangen bewilligt werden will, wissen wir nicht. Tatsache aber sind weitere erhebliche Erhöhungen der Automobilisten an der Front.

Wie lange soll das, nicht nur bei den Automobilisten, sondern bei den Steuerleistungen überhaupt, in diesem Sinne fortgehen? Wie lange soll es möglich sein, daß für die Leistungen an das kämpfende Heer Preise gezahlt werden, die zwar nicht allen Lieferanten, aber doch gerade

den großen Kapitalkräftigen und leistungsfähigen Firmen, mit ihren ungar. Vielfaches niedrigeren Selbstkosten, Gewinne lassen, die einfach phantastisch sind? Der Reichstag bewilligt die Kriegsteuern; findet er es nicht an der Zeit, die Frage aufzuwerfen, ob die von ihm Bewilligten Willkür eine wirtschaftlich rationelle Verwendung finden? Und hat nicht der Herr Reichsfinanzminister, in dessen Auftrag jetzt die Steuerreformen der Zukunft vorbereitet werden, Anlaß und Möglichkeit, die Frage zu prüfen, ob nicht noch dringlicher als die Vorbereitung neuer Steuerprojekte eine Reform des Kriegsteuerwesens wäre, die durch Verminderung der bisher dauernd steigenden Kriegskosten, deren Milliardensummen doch künftig aus Steuermitteln verzinst und getilgt werden müssen, wenigstens die eine oder andere Steuer für künftig überflüssig machen würde? Wohl haben wir im Reichstag eine Kommission zur Nachprüfung der Kriegsteuerverträge; und dann und wann werden wir, wie gerade jetzt, durch kurze Berichte erregt, die uns zeigen, daß diese Kommission noch am Leben ist; über ihre Erfolge aber vermögen wir nichts zu sagen.

Es ist nicht uninteressant, was derselben in den Vereinigten Staaten geschieht. Dort sind die Kriegsgewinne, die in den ersten zwei Kriegsjahren dem amerikanischen Kapital in gewaltigem Umfang anfließen, seit dem Augenblick heftig zurückgegangen, in dem Amerika selbst in den Krieg gegen uns eintrat. Der amerikanische Staat zum Beispiel hat im ersten Vierteljahr 1917 11,2 Millionen Dollar Einnahmen erzielt, im zweiten Vierteljahr nur noch 9,58 Millionen Dollar und im dritten Vierteljahr nur noch 8,24 Millionen Dollar. Der Anstieg der Aktien, der im Jahre 1916 bis auf 120% gestiegen war, ist demzufolge jetzt auf 107% zurückgegangen, und er war vor einigen Wochen, als die niedrigen Abschlüssen herauskamen, sogar unter Parität. Dabei ist die Arbeitslosigkeit bei dem Staat seit der amerikanischen Kriegserklärung noch weiter mächtig gewachsen; Ende Juli dieses Jahres hatte er einen Auftragsbestand von 10,81 Millionen Tonnen gegen 9,04 Millionen Tonnen zur gleichen Zeit 1916 und 4,16 Millionen Tonnen zur gleichen Zeit 1914. In der übrigen amerikanischen Kriegswirtschaft liegen die Verhältnisse analog, und der Grund ist einfach der: seit die Vereinigten Staaten selbst Kriegsteilnehmer sind und selbst die Aufträge für den Heeresbedarf vergeben, haben sie es verstanden, die Kriegsgewinne ihrer Industrie aufs intensivste zurückzuführen. Sie zahlen normale Preise an ihre Kriegslieferanten, nicht mehr, und was etwa doch noch über das normale Maß hinausgeht, wird durch rigorose Kriegsgewinnsteuer wieder eingezogen.

Eine Kriegsgewinnsteuer haben natürlich auch wir. Ihr Ertrag wird, wenn auch die meiste von einigen Blättern veröffentlichte Zahl von 5 Milliarden von antwortlicher Seite als verfehlt bezeichnet worden ist, die ursprünglich erwartete Summe zweifellos weit übertreffen. Aber wir unterstellen werden die bei der üblichen Bekanntgabe des Ergebnisses voranschreitend ausbrechende Freude nur mit sehr gemäßigten Gefühlen begleiten. Nur ein Teil der wirklich während des Krieges und vor allem durch den Krieg erzielten Vermögenssteigerungen fließt durch die Kriegsteuer wieder an das Reich zurück. Andere Milliardenbeträge aber bleiben in den Händen der glücklichen Gewinner, sei es mit Recht, weil die Kriegsteuer nicht die ganzen Vermögenssteigerungen erfasst, sei es zu Unrecht, weil bei der Steuerbefreiung das Glück auf eine mehr oder minder legale Form verbessert wurde, oder sie sind in verschwendet oder verlegt worden. Man wird wahrscheinlich vereinigen, durch eine Verbesserung der Kriegsteuer die Kriegsgewinne künftig noch besser zu erfassen, und wir möchten nur wünschen, daß Regierung und Reichstag dabei ohne die bisher leider noch immer obwaltende Besorgnis, daß dadurch die „Produktionsfreudigkeit“, oder die „Zeichnungsfreudigkeit“ bei den Anleiheemissionen beeinträchtigt werden könnte, den Gedanken predigen und verwirklichen, daß niemand das Recht hat, im Krieg und am Krieges sich zu bereichern, während die Millionen draußen bluten und die Millionen dabei in darben, um wie die Erziehung des Reiches, so auch den Weis und die Erwerbsmöglichkeiten seiner Bürger zu verteidigen und zu erhalten. Viel besser aber wäre es, nicht erst nachträglich durch Steuern den Versuch zu machen, dasjenige zum Teil wieder einzubringen, was das Reich selbst durch Gewährung verschwenklicher Preise milliardenteils verschwenkt hat, sondern von vornherein durch richtige Bemessung der Preise für die Kriegslieferungen im weitesten Sinne dafür zu sorgen, daß solche unberechtigten Gewinne überhaupt nicht entstehen können.

Diese kurze Beleuchtung nur eines einzigen Industriezweiges während der Kriegsdauer bedarf keines weiteren Kommentars.

### Die Gebühren beurlaubter Soldaten.

Die einschlägigen Bestimmungen über die Gebühren beurlaubter Unteroffiziere und Mannschaften während des Krieges werden von der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ wie folgt kurz zusammengefaßt:

Es kommen in Betracht: Gewöhnlicher Urlaub bis zur Fehldauer eines Monats, häufig wiederkehrende Beurlaubungen von kürzerer Dauer bis zu acht Tagen im einzelnen Falle und Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit. Ferner kann Urlaub bis zu einem Monat erteilt werden zur Beschäftigung im eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb oder bei Behörden, und schließlich auch längerer Urlaub zu besoldeter Tätigkeit in ebenjenseitigen Betrieben, zur Ablegung von Prüfungen und zur Vorbereitung dazu. Kriegsdienstbeschädigte können auf angemessene Zeit zur Erlangung eines für sie geeigneten neuen Berufes freigegeben werden, desgleichen zur Aufnahme der Arbeit im Zivilberuf bis zur Beendigung des Entlassungsverfahrens, während Genesende, die vorübergehend wieder dienstfähig werden, aber noch ärztlicher Behandlung bedürfen, einen kürzeren Urlaub zu privater Beschäftigung in eigenen und fremden landwirtschaftlichen Betrieben erhalten können.

Alle Unteroffiziere (als Rühnungsempfänger) und Mannschaften haben bei gewöhnlichem Urlaub, zum Beispiel während der nachfolgenden Festtage, zur Befestigung häuslicher oder anderer Angelegenheiten, vom Truppenarzt befristeten Erholungsurlaub, Urlaub aus dem Felde bei Panikereignissen und dergleichen, Anspruch auf volle Rühnung, Befestigungsgeld und Freifahrt. Zur Rühnung erhalten Unteroffiziere und Mannschaften bei häufig wiederkehrendem Urlaub, zum Beispiel Sonntagsurlaub und andern Beurlaubungen, die nicht länger als je acht Tage dauern, aber eine besonders vergünstigende Darstellung gegenüber den andern Mannschaften. Bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit, der meist nach Rückkehr aus dem Lazarett bewilligt wird, erhalten die Urlaubsvollen Rühnung, Befestigungsgeld und Freifahrt, sofern die Notwendigkeit des Urlaubs vom Truppenarzt bescheinigt wird. Derselben Gebühren erhalten Urlaubsvollen bei Beschäftigung in eigenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, wozu auch die Betriebe von Eltern und Geschwister rechnen. Bei längerem Urlaub — über einen Monat — tritt, abgesehen von den Kapitulanten des Friedensstandes, allgemeine Entlassung und Zurückstellung ein.

Unteroffiziere und Mannschaften, die zu besoldeter Tätigkeit in fremden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben oder bei Behörden beurlaubt werden, erhalten Rühnung nur bis Ende desjenigen Monatsdrittels, in dem der Urlaub angetreten wird. Die Rühnungsauszahlung hört mit Ende des vorhergehenden Monatsdrittels auf, wenn der Urlaub am 1., 11. oder 21. eines Monats anfängt. Sie beginnt wieder mit dem ersten Tage desjenigen Monatsdrittels, in dem die Rückkehr vom Urlaub erfolgt. Befestigungsgeld wird bei diesem Urlaub nicht gewährt, dagegen Freifahrt bis zum Arbeitsort auf Kosten des Arbeitgebers, zu dem der Mann beurlaubt wird. Die Freifahrt zum Truppenteil erfolgt auf Kosten der Militärverwaltung. Ebenso wie die vorigen werden gelohnt, erhalten aber weder Befestigungsgeld noch Freifahrt, solche Unteroffiziere und Mannschaften, die auf mehr als einen Monat zur Ablegung von Prüfungen und zur Vorbereitung auf diese beurlaubt sind. Volle Gebühren (Rühnung, Befestigung und freie Fahrt) erhalten schließlich alle Kriegsdienstbeschädigten, die zur Erlangung eines neuen Berufes oder zur Aufnahme der Arbeit im Zivilberuf bis zur Beendigung des Entlassungsverfahrens beurlaubt werden.

### Von unsern Kollegen im Felde.

Das Eisenerz Kreuz zweiter Klasse erhielten die Kollegen Ch. Buchinger und Martin Biogler, Filiale München; Hermann Lieberer, Hamburg, und Helmut Lange, Harburg.

### Aus Unternehmerkreisen.

Für den Bund deutscher Dekorationsmaler war das Wirtschaftsjahr 1917, wie im Bundesorgan Herr Leiffinger berichtet, in Anbetracht der allgemein gegebenen Lage kein ungünstiges. Die Mitglieder waren, soweit sie nicht eingezogen sind, mit Aufträgen gut versehen. Trotz des immer schärfer in die Erscheinung tretenden Mangels an Rohstoffen konnten die Auftragsgeber größtenteils zufrieden gestellt werden. Beklagt wird, daß die Qualitätsarbeit so sehr zurücktreten muß, da die hierfür notwendigen Preise nicht immer bezahlt werden. Man sei bereit zu sehr auf die Ersparnisse einzugehen; jeder schaue eben, wie er am besten zurecht komme; doch die Folgeerscheinungen, die die Ersparnisse zeitigen, werden später zu den schlimmsten Angelegenheiten des Malerzweiges zählen. War das abgelaufene Geschäftsjahr für die Bundesleitung ein reiches Feld der Tätigkeit, so werde auch das neue Jahr ein großes Arbeitsgebiet bringen. Es wird auf die bevorstehenden Tarifverhandlungen hingewiesen und betont, daß die Tarifpolitik in der kommenden Friedenszeit die Meister vor manche neue und noch ungeahnte Aufgabe stellen werde. Die kommende Übergangsjahr mit ihren vielfachen Begleiterscheinungen und Neberräusungen wird schwere Kämpfe noch hervorzurufen. Der Verfasser schließt seine Ausführungen unter dem Hinweis, daß die Lösung der Zukunft sei Freiheit im Wirtschaftsleben — oder wirtschaftlicher Zwang; die Hauptaufgabe des Bundes sei, ersteres aufrechtzuerhalten.

### Bewerkschaftliches.

Fritz Hoffmann, der Redakteur des Fachorgans des Böttcherverbandes, ist vor kurzem im Alter von 75 Jahren verstorben. Er war Mitbegründer des Böttcherverbandes und 32 Jahre lang als Redakteur des Verbandesorganes tätig. Seine großen Verdienste um die Aufwärtsbewegung der Böttcher wie auch um die allgemeine Arbeiterbewegung sichern ihm ein dauerndes Andenken.

Der Vorstand des Kürschnerverbandes hat eine außerordentliche Generalversammlung vom 25. bis 27. Februar dieses Jahres nach Hamburg einberufen. Zugleich unterbreitet er dem Verbandstag einen Antrag auf Erhöhung der Beiträge in der 2., 3., 4. und 5. Klasse und eine Erhöhung der Unterstützungsätze. Hauptächlich betrifft dies die Arbeitslosen, Streit- und Gewarregelkassenunterstützung. Auch die Sterbeunterstützung soll erhöht und auf die Kinder bis zum 15. Jahre ausgedehnt werden. Den invaliden Mitgliedern soll durch Zahlung eines geringen Beitrag der Anspruch auf das Sterbegeld und das Fachorgan gesichert werden.

Die „Allgemeine Steinseherzeitung“, das Organ des Deutschen Steinseherverbandes, konnte am 5. Januar auf ein fünf und zwanzigjähriges Bestehen zurückblicken. In der vorliegenden ersten Nummer des neuen Jahrganges werden die Verhältnisse geschildert, unter denen die „Allgemeine Steinseherzeitung“ vor 25 Jahren das kümmerliche Organisationswert zu weadern hatte. Mit zäher Ausdauer hat das Blatt im Laufe der Zeit den Steinseherverband aufgebaut und festigen und ihm fast

beim Unternehmertum Anerkennung verschaffen helfen. Das ihm auch in der kommenden schweren Zeit ein reges Betätigungsfeld vorbehalten bleibt, wird noch besonders herbegehoben.

Das Recht auf Arbeit für die Minderarbeitsfähigen. Im "Korrespondenzblatt" der Generalkommission des "Vereins" sind besondere Vorkehrungen getroffen worden, um die Kriegsbeschädigten wieder ins Erwerbsleben zurückzuführen. Insbesondere soll nach Kriegsschluss dafür gesorgt werden, den Kriegsbeschädigten, die nicht mehr voll erwerbsfähig sind, Arbeitsplätze zu sichern. Wohl haben einzelne Gewerkschaften durch sogenannte Arbeitsgemeinschaften eine Regelung für die Berufszugehörigen versucht. Das kann aber bei weitem nicht genügen. Ohne gesetzlichen Zwang für die Unternehmer kann die Frage der Unterbringung aller Kriegsbeschädigten nicht gelöst werden. Die Unternehmer halten zwar solchen Zwang für überflüssig, ja für "schädlich". Doch würde sich in Zeiten niedergehende Wirtschaftslage bald zeigen, daß die zwanzig- und mehrgewerblich Erwerbsunfähigen auf dem Arbeitsmarkt viel schwerer ein Unterkommen finden. Diesen muß im besonderen durch gesetzliche Festlegung geholfen werden, etwa so, daß auf 25 bis 75ollarbeiter je ein Kriegsbeschädigter zu beschäftigen ist. Es muß den Minderarbeitsfähigen ein gewisses Recht auf Arbeit gesichert werden. Die Gewerkschaften werden alles daran setzen müssen, um dieser Forderung zum Durchbruch zu verhelfen.

Der außerordentliche Verbandstag der Fabrikarbeiter nahm eine eingreifende Statutenänderung vor. Das Eintrittsgeld ist auf 1 erhöht worden. Die Beiträge wurden festgesetzt auf 85 A für weibliche und jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, gegen bisher 25 A, und auf 60 A pro Woche für erwachsene männliche Mitglieder, die bisher 15 A bezahlten. Den männlichen Mitgliedern steht es frei, einen Beitrag von 75 A anstatt bisher 55 A zu leisten, wodurch sie einen Anspruch auf höhere Unterstellungen haben. Die Anteile der Lokalkassen an den Beiträgen setzte der Verbandstag auf 8 A von dem 85-A-Beitrag und auf 10 A von dem 60-A- und 75-A-Beitrag fest. Die Erwerbslosenunterstützung fand eine Erhöhung von 10 bis 20 A für den Tag; auch die Bezugszeit wurde verlängert. Die neuen Sätze betragen je nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Beitragsklasse 60 A bis 2,50 pro Tag. Beschlossen wurde ferner, der Vorstand solle sofort nach Friedensschluss prüfen, ob und in welchem Umfang eine Unterstützung der Ausgewerteten eingeführt werden kann.

Die Streit- und Genahmeregeln unterstützung beträgt nun 8 bis 20 in der Woche, gegenüber bisher 6 bis 14. Die neuen Beiträge treten am 1. April 1918 und die erhöhten Unterstellungen am 1. Oktober 1918 in Kraft. Ferner erhielt der Vorstand den Auftrag, dem nächsten Verbandstage eine Vorlage über die Übernahme der Angestellten auf die Hauptklasse zu unterbreiten. Beschlossen wurde, daß außer für Zwecke des Verbandes, die sich aus dem Statut ergeben, Geldmittel ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes aus der Lokalkasse nicht verwendet werden dürfen. Ferner, daß, wenn sich eine Zahlstelle auflöst oder sich vom Verbande trennt, die zuletzt amtierenden Bevollmächtigten und Revisoren für geordnete Abrechnung haften. Der Verbandsvorstand hat das Eigentumsrecht an allen Vermitteln, belegten Geldern, Wertgegenständen sowie Sachwerten aller Art.

Der Verbandstag des Banarbeitersverbandes wird vom Vorstand und Beirat des Verbandes zum 11. März nach Nürnberg einberufen.

Mit der Bekanntmachung über die Einberufung des Verbandstages unterbreiten beide Körperschaften den Mitgliedern ein vollständig überarbeitetes Statut. Die Gliederung des Verbandes zu großen Bezirksvereinen, die schon aus tariflichen wie aus wirtschaftlichen Umständen nötig erscheint, soll nach der Vorlage die Regel bilden, und nur ausnahmsweise sollen Ortsvereine dort bestehen, wo sie isoliert und mit andern Orten keine wirtschaftliche Einheit bilden. Das Eintrittsgeld soll nach dem Lebensalter der Eintretenden abgestuft werden und von 1 bis auf 5 steigen. Ganz besonders wichtig erscheint die Vorlage des Verbandes in bezug auf das Unterstützungswesen. Die Kranken- und Arbeitslosenunterstützungen sollen auf die Dauer von 72 Tagen in jedem einzelnen Fall und für das ganze Jahr hindurch gezahlt werden. Bisher waren die Wintermonate von der Zahlung der Unterstützung ausgeschlossen. Dann sollen die Mitglieder während einer Unterstützungsperiode vom Beitrag befreit sein. Die Unterstützungssätze selbst werden erheblich erhöht. Sie steigen je nach Dauer der Mitgliedschaft und Beitragshöhe; bei der Arbeitslosenunterstützung von 50 A bis zu 3,30, bei der Krankenunterstützung von 50 A bis zu 2,20 täglich.

Wichtig ist noch, daß diese erhöhten Unterstützungssätze ohne weitere Karenzzeit zur Auszahlung gelangen sollen und die in den früheren Verbänden zurückgelegte Mitgliedschaft bis zum Jahre 1905 angerechnet werden soll, so daß ein sehr erheblicher Teil der Mitglieder sofort in die höchste Unterstützungsklasse gelangt. Auch die Unterstützung in Sterbefällen ist erhöht. Sie steigt von 20 bis zu 132. Wie die Entwertung des Geldes bei der Normierung dieser Sätze in Betracht gezogen worden ist, so ist dies auch bei der Streitunterstützung geschehen. Die täglichen Sätze, die im ersten Jahre der Mitgliedschaft in der untersten Beitragsklasse mit 1,70 beginnen und in der höchsten Beitragsklasse mit 3,50 enden, steigen in Abständen von drei zu drei Jahren nach mehr als zehnjähriger Mitgliedschaft auf 3 in der untersten Beitragsklasse und auf 5 täglich in der obersten. Für jugendliche und ältere, vorübergehend erwerbsfähige Mitglieder sind in allen Klassen Nebenstufen eingerichtet. Diese erhebliche Mehrbelastung will der Verband durchführen bei einem Beitrag, der nach Stundentöhnen und auf 32 Wochen im Jahre verteilt, wie folgt bemessen wird: Bis zu 50 A Stundenlohn: 50 A Hauptkassenbeiträge, von 51 bis 60 A: 60 A, von 61 bis 70 A: 70 A, von 71 bis 80 A: 80 A, von 81 bis 90 A: 90 A, von 91 bis 100 A: 100 A, über 100 A: 110 A. Dabei wird zur Grundlage für die Berechnung des Beitragsjahres eine Erhöhung um 20 A im Vorjahr gebracht auf

diejenigen Beitragsjahre, wie sie für den im Jahre 1913 geltenden Tariflohn normiert worden sind.

Hoffentlich finden diese sorgsam abgewogenen Bestimmungen und Gegenleistungen den Beifall der Mitglieder und die Anerkennung des Verbandstages.

Entschädigung für unfreiwilliges Feiern. Die Frage: Wer entschädigt den Arbeiter, wenn er wegen Kohlenmangels oder wegen der mangelnden Zufuhr elektrischer Energie feiern muß? ist im Rheinischer und Solinger Industriebezirk akut geworden. Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Reisholz, bei Düsseldorf, das die genannten Bezirke versorgt, ist infolge Kohlenknappheit nicht einmal in der Lage, die von der Regierung reduzierte Strommenge von 80 pZt. zu liefern. Infolgedessen ruhen die meisten Betriebe an mehreren Tagen in der Woche so daß etwa 35 000 Arbeiter zeitweise zum Feiern verurteilt sind. Einige Rheinischer Werke haben sich nun freiwillig bereit erklärt, den Arbeitern eine Entschädigung in der Höhe von 4 bis 10 für die unfreiwilligen Feiertage zu zahlen. Die Solinger Unternehmer lehnen aber jede Entschädigung ab, bis auf wenige Ausnahmen, die bis zu 75 pZt. des verdienten Lohnes zahlen. Der Deutsche Metallarbeiterverband und die im Industriearbeiterverband vereinigten Lokalgewerkschaften verlangen nun die schärfste Lösung der Frage: Wer muß die Arbeiter entschädigen? Die Rechtsauskunftsstelle des Kriegsammtes steht auf dem Standpunkt, daß die Unternehmer dazu verpflichtet sind. Das Hilfsdienstgesetz beschränkt die Freizügigkeit der Arbeiter. Der Unternehmer, der weiter auf die Arbeitskraft seiner Arbeiter rechnet, müsse auch, wenn Material- oder Kohlenmangel einträte, den Arbeiter anderweitig beschäftigen oder die Arbeitszeit bezahlen. Will der Unternehmer beides nicht, so muß er dem Arbeiter den Aufpreis geben.

Der Unternehmerverband hat sich ebenfalls um ein juristisches Gutachten bemüht, das in der "Arbeitsgeber-Zeitung" veröffentlicht wird. Darin heißt es:

Der Unternehmer ist zu der Bezahlung des vereinbarten Lohnes auch dann verpflichtet, wenn er den Arbeiter infolge eines von ihm nicht verantworteten Umstandes nicht beschäftigen kann. Nur dann wird der Unternehmer dem Anspruch auf Bezahlung ablehnen können, wenn die Fortsetzung des Betriebes durch einen Umstand unmöglich gemacht wird, den der Unternehmer nicht zu vertreten hat. (Beispiel: Brandunglück, Explosion usw.) Wenn sich der Betrieb infolge vollständigen Materialmangels nicht fortsetzen läßt, so kann allerdings nicht ohne weiteres von einer unerschuldeten Unmöglichkeit die Rede sein, es ist vielmehr zu prüfen, ob nicht der Unternehmer, sei es auch mit sehr erheblichen Mehrkosten, von anderer Seite die nötigen Materialien beschaffen kann.

Dieses Gutachten deutet sich zwar nicht ganz mit dem der Rechtsauskunftsstelle des Kriegsammtes, doch spricht es ebenfalls von der Verpflichtung des Unternehmers, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeiter zu entschädigen.

Eine äußerst stark besuchte Versammlung der Gewerkschaften in Solingen nahm nun zu der Frage Stellung. Die Versammlung nahm einstimmig einen Beschlussh Antrag an, der verlangt, daß die Entschädigung für die genannten Sperrtage mit rückwirkender Kraft bezahlt werden sollen. Für viele Arbeiter handelt es sich da um erhebliche Beträge; denn die Sperrtage wegen Mangels an elektrischer Kraft sind schon seit Jahresfrist eingeführt. Die Solinger Unternehmer verweisen die Arbeiter an die Regierung. Man darf gespannt sein, wie die Frage ihre Erledigung finden wird. Gerade an diesem Beispiele zeigt es sich wieder, daß die Einführung einer Arbeitslosenversicherung durch Gemeinde oder Reich einer der brennendsten Fragen ist, die eine schnelle Erledigung verdient.

### Arbeiterversicherung.

Beginn von Renten in der Angestelltenversicherung. Der Beginn des Jahres 1918 ist für die Sozialpolitik von größerer Bedeutung: er ermöglicht die Gewährung von Ruhegeldern und Hinterbliebenenrenten in der Angestelltenversicherung. Seither bestanden deren Leistungen im allgemeinen nur in Feiertagen, weil es noch nicht möglich war, die vorgeschriebenen Wartezeiten zu erfüllen. Nunmehr sind aber seit Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes (dem 1. Januar 1913) so lange Zeiträume vergangen, daß jene Leistungen, die an die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten geknüpft sind, beansprucht werden können. Leider betrifft das nur einen Teil der Renten, und zwar die Ruhegelder für weibliche Versicherte und die Hinterbliebenenrenten für alle Versicherte. Ruhegelder für männliche Versicherte können noch nicht gewährt werden.

Nach § 48 des Angestelltenversicherungsgesetzes dauert die Wartezeit für weibliche Versicherte beim Ruhegeld sechzig Beitragsmonate. Diese müssen auf Grund der Versicherungsspflicht entrichtet worden sein. Sind weniger als 60 Monate infolge versicherungspflichtiger Beschäftigung bezahlt, der übrige Teil also auf Grund freiwilliger Versicherung, so beträgt die Wartezeit 90 Beitragsmonate. Eine Anrechnung von Ersatzleistungen (zum Beispiel Krankheitszeiten) findet nicht statt, da diese nur für die Erhaltung der Anwartschaft Bedeutung haben. Nach Ablauf dieser Wartezeit erhält das Ruhegeld, wer die "Verufsunfähigkeit" oder das "gehehlte Alter" nachweist und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Die Verufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Ist die Verufsunfähigkeit keine dauernde, so wird das Ruhegeld gewährt, wenn der Versicherte während 26 Wochen ununterbrochen verufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer dieser Verufsunfähigkeit. Das "gehehlte Alter" ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. In diesem Falle wird das Ruhegeld ohne Rücksicht auf die Verufsunfähigkeit gewährt. Zur Erhaltung der Anwartschaft ist es nötig, daß gegenwärtig in jedem Jahre wenigstens acht Beitragsmonate zurückgelegt sind. Als Beitragsmonate in diesem Sinne gelten auch Krankheitszeiten usw. Eine vorerorene Anwartschaft lebt unter verschiedenen Umständen wieder auf. Die Höhe des Ruhegeldes richtet sich nach der Höhe

und der Zahl der geleisteten Beiträge. Es erhält zum Beispiel eine weibliche Versicherte in der Ehealtersklasse 4 1151 bis 1300 Jahresarbeitsverdienst nach 60 Beitragsmonaten ein jährliches Ruhegeld von 4 100.

Die Hinterbliebenenrenten werden nach Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten sowohl für verlebte weibliche als auch männliche Versicherte gewährt. Es ist das mit einer Lebensversicherung für die Hinterbliebenenrenten vergleichbar, die am 31. Dezember 1922 erlischt. Die jetzt geleisteten Hinterbliebenenrenten sind dafür aber auch um die Hälfte niedriger als sie später nach Zurücklegung von 120 Beitragsmonaten sein werden. Es sind folgende Hinterbliebenenrenten vorgegeben: Witwenrente für die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes, Waisenrente für die ehelichen Kinder unter 18 Jahren eines versicherten Vaters und der verstorbenen Mutter einer weiblichen Versicherten. Als verstorben gelten auch uneheliche Kinder. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau einer erwerbsfähigen Gemanntes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter 18 Jahren Waisenrente zu, ebenso dem Manne Waisenrente, solange er bedürftig ist. Die Hinterbliebenenrenten beginnen mit dem Tode des Ernährers. Die geschiedenen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verstorben ist. Er gilt als verstorben, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Hiernach werden die Hinterbliebenenrenten auch für gefallene, verlebte oder verstorbene Kriegsleute gewährt, wenn sie diese 60 Beitragsmonate hinter sich gebracht haben. Die Waisenrenten werden auch nach Klasse und Zahl der geleisteten Beiträge berechnet. Es beträgt zum Beispiel die Witwenrente nach 60 Beitragsmonaten in der Ehealtersklasse 4 2001 bis 2500 Jahresarbeitsverdienst 4 70,20, eine Waisenrente für ein Kind 4 15,84 jährlich.

Die Leistungen der Angestelltenversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Nach den gegenwärtigen Einrichtungen, die hoffentlich verbessert werden, sind die Anträge direkt an den Rentenausschuß in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm, zu richten. Die Versicherungs-(Leistung-)Partei sind beizufügen, ebenso die nötigen standesamtlichen Urkunden, wie Geburts- und Sterbebescheinigung usw. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Rentenausschusses unter Zustimmung von je einem Vertreter aus der Gruppe der Unternehmer und Versicherten, in Sachen von geringer Bedeutung der Vorsitzende allein. Gegen die Entscheidung des Rentenausschusses kann Berufung an das Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung in wichtigeren Fällen Revision an das Oberlandesgericht eingeleitet werden.

Die Leistungen der Angestelltenversicherung sind gegenwärtig noch bescheiden; sie wachsen erst mit dem längeren Bestehen der Einrichtung. Immerhin werden sie vielen Anspruchsberechtigten willkommen sein; deshalb werden diese gut um den geschicklichen Vorarbeiten die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

### Sozialpolitisches.

Die Nahrungsmittelpreise im November 1917. Der wöchentliche Aufwand an 16 Lebensmitteln für eine vierköpfige Familie nach dem Verbrauch in Friedenszeit stieg sich nach Calwers Monatsstatistik über etwa 200 Orte Deutschlands auf 4 55,40 im November. Demnach trat gegenüber dem Oktober 1917 eine Steigerung von 70 A ein. Es ergibt sich folgende Gegenüberstellung zum Monat Oktober der letzten fünf Jahre:

	1912	1913	1914	1915	1916	1917
pro Familie A.	26,08	25,58	27,86	38,86	52,92	55,40
Kopf . . .	6,52	6,40	6,97	9,72	13,23	13,87
Steigerung seit 1912 . . .	—	—	6,88	4,90	102,91	115,07 pZt.

Der Schleichhandel eine Gefahr für die Volksernährung. In letzter Zeit ist die Entdeckung von Schleichhandelsnetzen recht fruchtbar gewesen. Bald hier, bald dort wurde ein solches Nest ausgenommen. Es sind gewaltige Mengen von Lebensmitteln, die auf diese Weise der öffentlichen Bewirtschaftung zugeführt werden konnten. Da aber immer nur ein kleiner Prozentsatz der Fälle aufgedeckt wird, so folgt daraus, daß der Umfang des Schleichhandelsgeschäfts fast ins Ungemessene gewachsen ist. Er ist deshalb für die Volksernährung zu einer äußerst ernstlichen Gefahr geworden. Geht es so weiter, dann kommt der Zeitpunkt, wo Deutschland infolge der Nahrungsmittelknappade nicht Englands, sondern des inneren Schleichhandels zusammenbrechen muß. Jeden wahren Vaterlandsfreund muß das mit Sorge erfüllen. Viel Schuld tragen an diesem Zustand die Behörden und Gerichte. Die einen fassen bei der Abklärung der Vorfälle nicht fest genug zu, und die andern glauben vielfach, bei der Verteilung eine unangebrachte Milde walten lassen zu müssen. Die viel zu gelinden Urteile, die manche Gerichte fällen, haben kürzlich in Bochum vor dem Landgericht eine eigenartige Illustration erfahren. Dort wurde ein früherer Oberfeldner, der während des Krieges durch die Beschäftigung im Lebensmittelhandel viel Geld verdient haben soll und der neben andern Personen unter der Anklage des Schleichhandels und Preiswuchers vor den Schranken des Gerichtes stand, von dem Vorsitzenden nach seinen Abrechnungen gefragt. Die Antwort lautete, daß er diese nicht wernern könne, weil er sonst das ganze Gericht und die ganze Verwaltung der Stadt Bochum anklagen müßte. Wir wissen nicht, ob diese Aussage zutrifft, aber wir haben aus der Neuföllner Denkschrift eben erst wieder erfahren, daß die Kommunalverwaltungen dank der mangelhaften Erfassung der Vorfälle für die Versorgung der Städte einfach auf den Schleichhandel angewiesen sind. Wir wissen auch, daß infolge der unzulänglichen Mengen, die amtlich verteilt werden, jeder einzelne heute mehr oder weniger auf geheime Zukäufe angewiesen ist. Da die Preise aber außerordentlich hoch sind, so fällt der Löwenanteil der Schleichware natürlich in die Hände derjenigen, die das Portemonnaie dafür haben. Die

### Fachliteratur.

**Deutsche Malerzeitung „Die Mappe“.** Illustrierte Zeitschrift für Malerei. Heft 10 des 37. Bandes. Jährlich erscheinen 12 Monatshefte und 52 Wochennummern. Abonnementpreis für Deutschland M 3 vierteljährlich. Verlag von Georg D. W. Callwey in München. Das vorliegende Heft enthält Tafel 37: Rembrandt's Kückenmöbel, entworfen von Felix Lober in München; Tafel 38: Decke einer Kirche, entworfen von Emil Bloch, im Felde; Tafel 39: Zwei Wandlösungen, entworfen von Ludwig Ortlieb in Königsberg; Tafel 40: Schlussskizze zu Vaccaro's Dekameron. Wenn auch der herrschende Papiemangel den Verlag zwingt, den Text dieser unserer besten Fachzeitschrift einzuschränken, so bietet der Inhalt doch noch für jeden vorwärtsstrebenden Maler genügend Material und Anregung, um in fachtechnischer Beziehung auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Daß der Abonnementpreis trotz der ungeheuren Preissteigerung für Papier, Farbe usw. der gleiche wie in Friedenszeiten ist, muß unbedingt als ein großes Entgegenkommen des Verlages gegenüber den Beziehern anerkannt werden.

**Illustrierter deutscher Malerkalender für das Jahr 1918.** Kriegsausgabe zum ermäßigten Preise von M 1,50. Herausgegeben von Cornelius Hedwig, Schriftleiter der „Deutschen Malerzeitung die Mappe“. Verlag von Georg D. W. Callwey in München. In dem bekannten grauen Kalende (natürlich Kriegsausgabe) liegt und als erster Malerkalender für das Jahr 1918 der „Illustrierte deutsche Malerkalender“ vor. Wir sind gewiß, daß er wieder in den Kollegenkreisen freudige Aufnahme finden wird, bringt er doch wie bisher eine reiche und vorzügliche Auswahl alles Wissenswerten für den täglichen und praktischen Gebrauch im gewerblichen Berufsleben. Im allgemeinen Teil finden wir das Kalendarium, Tageskalender, Ernährungstafel und eine Anzahl abzutrennender loser Blätter. Dem täglichen Teil hat der Verfasser ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet und dabei der jetzigen Kriegslage nach allen Richtungen hin Rechnung getragen. Die bisher erschienenen Verordnungen und Vorschriften sind übersichtlich zusammengestellt; eine Anzahl wichtiger Mitteilungen über das Gewerbegesetz und Verhältnisse, namentlich für als kriegsbeschädigt und krank aus dem Heeresdienst Entlassene, sind als von besonderem Interesse für die Betroffenen berücksichtigt. Es folgen sodann die Bildbeilagen (Schilder und Schriften), eine Reihe von Tabellen zur Berechnung von Flächen, Zinsberechnung, Stundenlöhntabelle, Tabelle für Maße, Gewichte, Prozeßgebühren, die neuen Postgebühren usw. Bezugsquellenangabe, Firmenregister und Anzeigenteil bilden den Schluß. So wird auch dieser Malerkalender für die Kollegschaft ein treuer Begleiter im Laufe des Jahres sein, aus dem sie in vielfältiger Weise Rat und Auskunft schöpfen können. Der billige Preis ermöglicht es jedem im Berufe tätigen Kollegen, sich diesen inhaltreichen Kalender zuzulegen.

### Literarisches.

**„Die Glocke“**, Sozialistische Wochenschrift. Herausgeber: Warrus (Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H., Berlin SW 68). Das eben erschienene Heft 41 enthält u. a. folgende Artikel: Ernst Heilmann: Ideale und Praxis bei den Friedensverhandlungen. Wih. Bloch, M. d. R.: Stützende Traditionen. Dr. Hans Teschmacher: Parlamentarismus nach Vorlage. Carl Stoll: Der Genossenschaftsgebanke im Kriege. Dr. Otto Roemer: Aktivismus und Sozialdemokratie. Glosse. Einzelhefte 30 A, vierteljährlich M. 3,50 bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

**„Arbeiter-Jugend“.** Die soeben erschienene Nr. 1 des zehnten Jahrgangs hat unter anderem folgenden Inhalt: Das neue Jahr. Von Jürgen Brand. — Ein Anfang. Gedicht von Ludwig Feßen. — Friedrich Hebbel. — Halltag und Bismarck. Von Fritz Müller. — Gebet. Gedicht von Friedrich Hebbel. — Bilder aus Rothenburg. (Mit Abbildungen.) Die Invalidenversicherung der Lehrlinge. — Der junge Frank. — Zur wirtschaftlichen Lage. — Die Gegner an der Arbeit. — Aus der Jugendbewegung.

Dr. J. Hermann, Graz: Kordio-Soni (Herzenstänge) Tradukita en la linguo internaciona „Ido“. — Nr. 1 der „Ido-Bibliothek“. — Preis 20 A. — Verlag: W. Waterlote, Straßburg i. Elß.

### Sterbetafel.

München. Gestorben sind unsere Mitglieder Franz Vogt, 43 Jahre alt; Robert Nietzsche, 31 Jahre alt; Rudolf Girner, 38 Jahre alt.  
Ingolstadt. Am 3. Januar starb unser Kollege Gustav Arnold.  
Ehre ihrem Andenken!

### Vereinstell.

**Bericht der Hauptklasse vom 4. bis 12. Januar.**  
Eingefandt haben: Lübeck M. 50, Bernburg 15, Ingolstadt 80,95, Gotha 400.

Die Woche vom 20. bis 26. Januar ist die 4. Beitragswache.  
G. Wenker, Kassierer.

Der heutigen Ausgabe liegt die Nummer 1 des „Correspondenzblattes“ bei.

währdenmittelten Volkstriebe -- die breiten Massen -- haben das Nachsehen. Dieser Zustand wird immer mehr zu einer Gefahr für die allgemeine Versorgung. Es muß deshalb mit allem Nachdruck verlangt werden, daß die Mühsal auf die Landwirte und den Handel endlich aufhört und eine zweckdienliche Wirtschaft die Befriedigung der Bedürfnisse herbeiführt.

**Teuerungszulagen für Beamte, Arbeiterfrauen, Kriegervollw. und Kriegsinvaliden.** Das preussische Kriegsministerium hat kürzlich zur Anwendung der dringenden Not eine einmalige Zulage von M 200 für die erkrankten Beamten und M 20 für jedes Kind bewilligt. Spätestens am 15. Februar 1918 soll eine weitere wesentliche Erhöhung der laufenden Zulagen beraten werden. Auch für die Pensionäre ist eine Verbesserung der Zulagen erreicht worden. Diefelben Beträge wird auch das Reich seinen Beamten gewähren.

Die laufenden Teuerungszulagen betragen für alle verheirateten Beamten in Tarifklasse 5 M 360, 4 M 450, 3 M 720 2 M 900 jährlich, und für jedes Kind unter 18 Jahren 10 v. H. dieser Beträge, also M 36, 45, 72 und 90. Sonstigen erhaltenen Beamten mit weniger als M 7800 Gehalt Kriegszulagen. Sie betragen bei einem Gehalt bis zu M 2300 monatlich M 15, bis M 4800 monatlich M 12. Für das erste Kind werden bei M 2300 Gehalt M 15, bis M 4800 M 12 und bis M 7800 M 10 monatlich gewährt. Bei jedem weiteren Kinde erhöht sich der Betrag um M 1, so daß im ersten Falle für das zweite Kind M 16, für das dritte M 17 usw. bezahlt werden. Danach erhält ein Beamter in Tarifklasse 3 mit drei Kindern bei einem Gehalt von M 3500 für sich und seine Ehefrau M 864 und für seine drei Kinder M 648, zusammen M 1512 Teuerungszulagen. In Tarifklasse 5 ist der Betrag M 1116, in Klasse 2 aber M 1815. Diese Zulagen werden seit August 1917 gezahlt; aber da, wie der Finanzminister sagte, die Teuerung in diesen fünf Monaten zum Teil „in bezug auf die Zulagen der Beamten“ fortgeschritten ist, erkannte er an, daß, um die Beamten von drückender Sorge und Verdruß zu befreien, „etwas Kräftigeres“ geschehen muß, und „Eile tut not“. Diesen Standpunkt vertreten auch sämtliche Parteien, so daß für die Beamten die Sicherheit besteht, daß vom 1. April 1918 an eine weitere Erhöhung der Zulagen erfolgt.

Die fortgeschrittene Verteuerung des Lebensunterhalts ist nur noch, wenn auch völlig unzulänglich, bei der Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer berücksichtigt. Völlig unberücksichtigt ist sie geblieben bei den Bezügen der Hinterbliebenen Gefallener und bei den Kriegsinvaliden. Bei Zugrundelegung der niedrigsten Sätze erhält eine Familie mit drei Kindern folgende Beträge:

- ein Beamter . . . . M. 1116 Teuerungszulage,
- eine Arbeiterfrau . . . 840 für gesamten Lebensunterhalt,
- Kriegervollw. . . . . 904 „ „ „
- ein Kriegsinvalide . . . 720 „ „ „

Zeit April 1917 sind die Gemeinden aufgefordert worden, Ausgleichszulage für die Kriegervollw. zu zahlen, damit sie sich nicht schlechter stellen als die Arbeiterfrauen, deren Männer noch leben. Das geschieht aber auch nicht überall; es ändert vor allem nichts an der Tatsache, daß das Reich, das die Teuerung durch Zulagen bei den Beamten abwendet, seit Beginn des Krieges seinen Pfennig Teuerungszulage übrig gehabt hat für die vom Kriege am allerbedrücktesten Betroffenen.

**Teuerungszulagen gehören zum Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung.** Sie sind deshalb in allen Zweigen der sozialen Versicherung dem regelmäßigen Arbeitsverdienst zuzurechnen und mit zur Bemessung der Beiträge und Leistungen heranzuziehen. In diesem Sinne hat sich das Reichsversicherungsamt in einer grundsätzlichen Entscheidung ausgesprochen. Zum Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung gehören nach der allgemeinen Begriffsbestimmung (§ 160) neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Es fallen unter das Entgelt also grundsätzlich alle vermögenswerten Vorteile, die dem Versicherten als Vergütung für seine Arbeit tatsächlich gewährt werden. Dies trifft auch hinsichtlich der Kriegsbeihilfen oder Teuerungszulagen zu; denn diese Zulagen stehen den Beschäftigten nicht außerhalb ihres Beschäftigungsverhältnisses zu, sondern sie erfolgen aus Anlaß der Tätigkeit im Betriebe des Arbeitgebers und als Gegenleistung für diese Tätigkeit. Auf Form und Maßstab der Leistung kommt es nicht an, ebenso ist es ohne Belang, daß die Teuerungszulagen nur auf bestimmte Zeitdauer bewilligt und widerrufen werden können. Auch ist es unerheblich, ob ein klagbarer Anspruch darauf besteht. Hiernach ist der Durchschnittsbetrag der Teuerungszulagen bei der Anmeldung der Versicherten zur Krankenkasse mitanzugeben, ebenfalls ihre Erhöhung anzumelden, wenn dadurch eine Verteuerung in eine höhere Lohnstufe bedingt wird. Auch bei den Lohnverordnungen für die Unfall-Versicherungsgesellschaften haben die Unternehmer die Zulagen miteinzurechnen.

### Fachtechnisches.

**Höchstpreise für Pflanzenleim.** Die Trockenstoff-Verwertungsgesellschaft („Zela“) hat für Pflanzenleime Preisverordnungen und Höchstpreise festgesetzt. Es dürfen nur folgende Sorten zu folgenden Preisen für je 100 Kilo angefertigt werden: Altsächsischer Kleister M 74, sächsischer Kleister M 78, neutraler Kleister M 85, Zerkleim (Kalkleim) M 336, Malerleim M 31, Zerkleimleim (Rohleim) M 54,50, Bodenleim M 55. Die Preise gelten für Netto-Reinengewicht ab Fabrik. Bei weniger als Wagenladung tritt eine Erhöhung um M 1 für 100 Kilo ein. Für kleinere Gebinde als 100 Kilo werden Zuschläge von M 1 bis 10, je nach Größe der Fässer, für je 100 Kilo erhoben.



### Gedenktafel

für unsere im Kriege gefallenen Kollegen.

- Arnold, Paul, Mitglied der Filiale Plauen, geb. 28. 8. 90 zu Greiz i. V., seit 26. 5. 08 im Verband.
- Krobt, Albin, Mitglied der Filiale Weimar, geb. 11. 2. 88 zu Tiefurt, seit 6. 11. 04 im Verband.
- Behrlich, Walter, Mitglied der Filiale Dresden, geb. 19. 8. 88 zu Eßln b. Meissen, seit 4. 5. 15 im Verband.
- Birn, Heinrich, Mitglied der Filiale Weisbaden, geb. 1. 7. 85 zu Königsberg, seit 1. 8. 14 im Verband.
- Bredtgen, Bernhard, Mitglied der Filiale Eßln, geb. 2. 6. 84 zu Eßln, seit 14. 5. 11 im Verband.
- Demant, Emil, Mitglied der Filiale Weisbaden, geb. 28. 2. 90 zu Frauenstein, seit 4. 4. 09 im Verband.
- Diel, Adolf, Mitglied der Filiale Weisbaden, geb. 20. 8. 94 zu Weisbaden, seit 29. 1. 12 im Verband.
- Dieser, Michael, Mitglied der Filiale Weisbaden, geb. 2. 11. 79 zu Weisbaden, seit 15. 7. 11 im Verband.
- Drees, Willi, Mitglied der Filiale Wilhelmshaven, geb. 28. 4. 91 zu Sant, seit 17. 10. 09 im Verband.
- Drieling, Ad., Mitglied der Filiale Bremen, geb. 6. 11. 97 zu Falkenburg, seit 7. 7. 16 im Verband.
- Faber, Richard, Mitglied der Filiale Silbesheim, geb. 12. 5. 98 zu Silbesheim, seit 25. 4. 16 im Verband.
- Feller, Bruno, Mitglied der Filiale Hamburg, geb. 18. 7. 82 zu Rathen, seit 30. 4. 04 im Verband.
- Fischer, Eugen, Mitglied der Filiale Chemnitz, geb. 21. 6. 82 zu Oberan, seit 6. 8. 11 im Verband.
- Friebmann, Philipp, Mitglied der Filiale Mannheim, geb. 25. 1. 97 zu Ludwigsb., seit 10. 10. 15 im Verb.
- Germann, Adolf, Mitglied der Filiale Weisbaden, geb. 9. 2. 93 zu Dohheim, seit 20. 8. 10 im Verband.
- Geser, Josef, Mitglied der Filiale München, geb. 30. 6. 88 zu Kempfen, seit 25. 6. 11 im Verband.
- Glanther, Oskar, Mitglied der Filiale Meerane, geb. 28. 6. 90 zu Meerane, seit 11. 4. 10 im Verband.
- Haas, Karl, Mitglied der Filiale Weisbaden, geb. 8. 8. 89 zu Frauenstein, seit 4. 7. 08 im Verband.
- Hart, Ernst, Mitglied der Filiale Kiel, geb. 5. 8. 92 zu Preetz, seit 18. 4. 11 im Verband.
- Hantmann, Jakob, Mitglied der Filiale Mannheim, geb. 26. 7. 88 zu Westhofen, seit 24. 3. 07 im Verband.
- Hegenbarth, Albin, Mitglied der Filiale Dresden, geb. 25. 5. 78 zu Döbern i. Böh., seit 15. 8. 04 im Verb.
- Hüttner, Karl, Mitglied der Filiale Plauen, geb. 14. 8. 72 zu Falkenstein i. V., seit 24. 1. 10 im Verb.
- Hummel, Richard, Mitglied der Filiale Plauen, geb. 9. 4. 86 zu Reichenbach i. V., seit 15. 4. 08 im Verb.
- Jaisle, Heinrich, Mitglied der Filiale Seibronn, geb. 6. 12. 78 zu Seibronn, seit 8. 8. 10 im Verband.
- Krobt, Willi, Mitglied der Filiale Plauen, geb. 14. 8. 98 zu Weisnitz i. V., seit 8. 6. 10 im Verband.
- Kummer, Paul, Mitglied der Filiale Wilhelmshaven, geb. 7. 10. 77 zu Bitterfeld, seit 2. 2. 08 im Verb.
- Linter, Fritz, Mitglied der Filiale Weisbaden, geb. 12. 9. 86 zu Weisbaden, seit 25. 2. 05 im Verband.
- Lippmann, Otto, Mitglied der Filiale Altenburg, geb. 4. 1. 90 zu Lichtenstein, seit 4. 9. 08 im Verband.
- Lübemann, W., Mitglied der Filiale Bremen, geb. 6. 1. 86 zu Holtzhausen, seit 26. 2. 07 im Verband.
- Marks, Richard, Mitglied der Filiale Weiswasser, geb. 7. 91 zu Friedrichshain, seit 8. 11. 08 im Verband.
- Meyer, Heinrich, Mitglied der Filiale Bremen, geb. 15. 1. 88 zu Holte, seit 29. 2. 08 im Verband.
- Nolte, Reinhold, Mitglied der Filiale Berlin, geb. 4. 2. 88 zu Friedrichsberg, seit 29. 7. 05 im Verband.
- Dehms, Gustav, Mitglied der Filiale Kiel, geb. 27. 9. 96 zu Haffenerwerder, seit 17. 8. 16 im Verband.
- Odenburg, Wilhelm, Mitglied der Filiale Bremen, geb. 6. 11. 81 zu Uchte, seit 10. 4. 15 im Verband.
- Philipp, Edmund, Mitglied der Filiale Dresden, geb. 18. 3. 94 zu Deuben, seit 4. 8. 11 im Verband.
- Prose, Albert, Mitglied der Filiale Meerane, geb. 18. 4. 86 zu Meerane, seit 2. 5. 08 im Verband.
- Richter, Willi, Mitglied der Filiale Meerane, geb. 9. 2. 88 zu Meerane, seit 5. 4. 08 im Verband.
- Rieschlüger, Max, Mitglied der Filiale München, geb. 24. 1. 93 zu Ragdeburg, seit 7. 5. 11 im Verband.
- Roth, Karl, Mitglied der Filiale Weisbaden, geb. 4. 9. 87 zu Biersfeld, seit 12. 11. 11 im Verband.
- Schlüter, Willi, Mitglied der Filiale Elmshorn, geb. 28. 9. 90 zu Elmshorn, seit 22. 6. 09 im Verband.
- Schmidt, Philipp, Mitglied der Filiale Weisbaden, geb. 12. 3. 88 zu Frauenstein, seit 12. 1. 13 im Verband.
- Schubert, Walter, Mitglied der Filiale Weiswasser, geb. 11. 9. 92 zu Seifersdorf, seit 17. 5. 11 im Verband.
- Schwabe, Karl, Mitglied der Filiale Plauen, geb. 4. 12. 89 zu Rodewisch i. V., seit 3. 8. 12 im Verband.
- Selfert, Hans, Mitglied der Filiale Plauen, geb. 26. 12. 83 zu Greiz, seit 18. 5. 06 im Verband.
- Stahr, Bruno, Mitglied der Filiale Dresden, geb. 16. 6. 78 zu Bergwerf b. Meissen, seit 11. 4. 04 im Verb.
- Thieling, v., Mitglied der Filiale Hamburg, geb. 6. 9. 86 zu Ottersberg, seit 6. 11. 09 im Verband.
- Trommer, Alfred Ernst, Mitglied der Filiale Plauen, geb. 24. 8. 87 zu Greiz, seit 20. 5. 05 im Verband.
- Weise, Georg Alfred, Mitglied der Filiale Chemnitz, geb. 28. 6. 85 zu Hohenstein, seit 11. 9. 10 im Verband.
- Wirth, Jakob, Mitglied der Filiale Regensburg, geb. 1. 8. 88 zu Regensburg, seit 3. 9. 11 im Verband.
- Ziemke, Adolf, Mitglied der Filiale Düsseldorf, geb. 22. 12. 83 zu Neuf, seit 10. 10. 05 im Verband.

Ehre ihrem Andenken!